

Zeitschrift:	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Glarus
Band:	99 (2019)
Artikel:	Annäherung an Anna Göldi : "späte" und "letzte" Hexen in der Schweiz und in Deutschland
Autor:	Utz Tremp, Kathrin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-846836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das kranke Kind aus dem Film «Anna Göldin» von Gertrud Pinkus.
(Alpha-Film GmbH)

Annäherungen an Anna Göldi – «Späte» und «letzte» Hexen in der Schweiz und in Deutschland*

Kathrin Utz Tremp

Einleitung

Zu Beginn des Jahres 2016 ist ein Band mit dem Titel *Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen* erschienen. Es handelt sich um Beiträge zu einer Tagung des *Arbeitskreises Interdisziplinäre Hexenforschung* (AKIH), die bereits 2005 in Weingarten (Baden-Württemberg) abgehalten worden war; die Beiträge sind aber keineswegs überholt.¹ In diesem Band wird der Fall der Anna Göldi, die angeblich als letzte Hexe Europas am 24. Juni 1782 in Glarus hingerichtet wurde, immer wieder genannt, nicht zuletzt als dringliches Desiderat der Forschung.² Auf dem Buchdeckel sind zudem die zahlreichen Stecknadeln und Häftlein sowie Eisendrähte und -nägel abgebildet, die das angebliche Opfer der Anna Göldi, die neunjährige Anna Maria Tschudi, nach einer zeitgenössischen Abbildung seit November 1781 erbrochen haben sollte, die eigentlichen *Corpora delicti*.³

In der Einleitung zum Band spricht Wolfgang Behringer, der Altmeister der neuen Hexenforschung, vom «erlösenden» Begriff des «Justizmordes», den der Göttinger Historiker August Ludwig Schlözer (1735–1809) als Reaktion auf die Hinrichtung der Anna Göldi 1783 in seinen *Stats-Anzeigen* prägte: «Ich verstehe unter diesem neuen Worte die Ermordung eines Unschuldigen und sogar mit allem Pompe der heiligen Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, dass sie verhüten sollen, dass kein Mord geschehe, oder falls er geschehe, doch gehörig gestraft werde.» Ausserdem rief Schlözer dazu auf, «diese ganze Hexengeschichte von Glarus» genau

* Vortrag vor dem Historischen Verein des Kantons Glarus am 24. Januar 2017.

¹ Behringer, Wolfgang; Lorenz, Sönke (†); Bauer, Dieter R. (Hg.): *Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen*, Bielefeld 2015 (Hexenforschung, Bd. 14).

² So bei Vanysacker, Dries: Enlightenment and Witchcraft. The Dangers of Denying the Existence of the Devil. In: *Späte Hexenprozesse* (wie Anm. 1), S. 25–33, hier S. 27.

³ Lehmann, Heinrich Ludwig: Freundschaftliche und vertrauliche Briefe den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel betreffend, Heft 2, Zürich 1783, S. 96–97 Beilage 13. Siehe dazu in diesem Band, S. 80.

zu dokumentieren und «in extenso zur Publication» zu bringen⁴, ein Postulat, das bis heute nicht erfüllt ist, indem es noch keine kritische Edition des Akten des Göldi-Prozesses gibt. Auch Philippe Bart, der einen äusserst instruktiven Überblick über die letzten Hexenverfolgungen in der Innerschweiz gibt, erwähnt den Fall Anna Göldi, doch gibt er ein falsches Todesdatum an, nämlich den 13. Juni 1782, und meint, dass die Hingerichtete aus dem sanktgallischen Sennwald stamme⁵; in Wirklichkeit wurde Anna Göldi nach dem gregorianischen Kalender am 24. Juni 1782 hingerichtet, und Sennwald gehörte damals zur zürcherischen Landvogtei Sax-Forsteck. Vor allem aber hat sich Rainer Decker bereits recht ausführlich auf Anna Göldi eingelassen, obwohl der Gegenstand seines Beitrags eigentlich die letzte Graubündner Hexe ist, nämlich die 52-jährige Maria Ursula Padruett aus dem Dörflein Tinzen (rätoromanisch Tinizong) in der Herrschaft Oberhalbstein, der im Jahr 1780 der Prozess gemacht wurde, ohne dass es indessen zu einer Hinrichtung kam.⁶

Anna Göldi ist in dem Band aber auch «selber» vertreten: Mit einem Beitrag des Journalisten und Juristen Walter Hauser mit dem Titel *Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen*, der wohl erst nach der Tagung von 2005 geschrieben wurde, denn er basiert auf einem Buch des gleichen Autors, das 2007 in erster und 2013 in zweiter Auflage erschienen ist.⁷ Wie der Titel des Beitrags sagt, fokussiert der Autor

⁴ Behringer, Wolfgang: Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 1–24, hier S. 14 f. Siehe auch Münster-Schröer, Erika: «Tödliche Gelehrsamkeit». Der Düsseldorfer Hexenprozess 1737/38, ebd., S. 35–53, hier S. 36 Anm. 3; Graf, Klaus: Der Endinger Hexenprozess gegen Anna Trutt von 1751, ebd., S. 89–101, hier S. 97. Siehe auch Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe» Anna Göldi – Der Fall – die Presseberichte. Darstellung des Göldi-Handels und seiner publizistischen Verarbeitung im 18. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich (Prof. Dr. Rudolf Schenda, Volkskundliches Seminar, Abteilung Europäische Volksliteratur), Jan. 1996 (masch., online), S. 93–95.

⁵ Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 137–166, hier S. 139.

⁶ Decker, Rainer: «Sagt euren Landsleuten, dass sie rechte Tölpel und Narren sind!» Die letzten Hexenprozesse in der Schweiz (1780–1782). In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 127–135. Siehe auch Dillinger, Johannes: Von der Giftmischerin zur Hexe. Der Prozess gegen Katharina Reitterin aus Eglofs 1743, ebd., S. 55–66, hier S. 59.

⁷ Hauser, Walter: Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 123–126. Siehe auch dens.: Der Justizmord an Anna Göldi. Neue Recherchen zum letzten Hexenprozess in Europa, Zürich 2007, und Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung. Mit einem Beitrag von Kathrin Utz Tremp, Zürich 2013.

mehr auf das Echo, das der Prozess der Anna Göldi unter den Zeitgenossen ausgelöst hat – und auf die Rehabilitierung, welche Anna Göldi im August 2008 durch die Glarner Behörden erfuhr, laut Hauser «europaweit die erste Rehabilitierung einer sogenannten ‹Hexe› durch ein Parlament». Der Regierungsrat (die Exekutive) des Kantons Glarus hatte eine entsprechende Motion (Schiesser) am 4. September 2007 zwar abgelehnt, aber dem Landrat (Legislative) doch die Aufarbeitung des Falls durch eine wissenschaftliche Publikation beantragt. Am 7. November 2007 nahm der Landrat die Motion mit 37 zu 29 Stimmen an, verwarf aber «einen Kredit für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Falles, weil nach fast einhelliger Meinung des Landrates das Unrecht im Fall Göldi klar belegt war und keines wissenschaftlichen Nachweises bedurfte».⁸ So steht eine kritische Edition der Akten bzw. der Kopien der Akten des Prozesses, die im Landesarchiv Glarus liegen, nach wie vor aus.⁹

Was wir hier versuchen wollen, ist eine Annäherung an den Fall der Anna Göldi aufgrund anderer Fälle von «späten» und «letzten» Hexen, die in den Beiträgen des genannten Bandes enthalten sind. Da dieser sich auf Mittel- und Osteuropa beschränkt, wollen wir noch ein bisschen weiter gegen Westen ausholen, denn die Hexenverfolgungen nahmen – sehr vereinfachend gesagt – im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert von Westen gegen Osten ab,¹⁰ so dass es effektiv nur in Mittel- und Osteuropa «späte» und «letzte» Hexen gab und Anna Göldi auch nicht unbedingt die letzte Hexe war, die auf dem europäischen Kontinent hingerichtet wurde.¹¹ Nichtsdestoweniger erreichten in dieser Zeit die Verfolgungen in Deutschland und in der Schweiz erst ihre Höhepunkte, auch wenn es sich häufig nur mehr um Einzelprozesse und nicht mehr um ganze Hexenjagden handelte. Diese geographisch und zeitlich graduelle Abnahme hängt von den verschiedensten Faktoren ab, von denen die Staatsbildung, die sich von Westen nach Osten vollzog, wohl nur einer der wichtigsten war: Ein Staat,

⁸ Hauser, Walter: Anna Göldi (wie Anm. 7), S. 182 u. 186.

⁹ Immerhin gibt es nun ein Vorprojekt, siehe den zweiten Beitrag von Kathrin Utz Tremp in diesem Band.

¹⁰ Levack, Brian P.: Art. Chronology of Witchcraft Trials. In: Richard M. Golden (Ed.), Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition, 4 Bde. (durchpag.), Santa Barbara (California) 2006 (abgekürzt Enc. Wc.), Bd. 1, S. 187–190. Siehe auch dens., Art. Decline of the Witch Hunts, ebd., S. 250–254.

¹¹ Für diese «Wanderung» von Westen nach Osten ist bezeichnend, dass ein polnischer Kritiker der Hexenverfolgungen 1765 höhnte, es sei «als ob alle Hexen (von Deutschland) nach Polen umgezogen seien». Siehe Wijaczka, Jacez: Hexenprozesse in Polen im Zeitalter der Aufklärung. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 205–223, hier S. 214.

der sich gefestigt hatte, hatte es nicht mehr nötig, Hexen zu verfolgen, um zu beweisen, dass er die hohe Gerichtsbarkeit – und damit das wichtigste Herrschaftsrecht – innehatte.¹² Die Tatsache, dass die Hexenverfolgungen von Westen nach Osten abnahmen, gilt auch für die Schweiz selbst: Während in der West- und Nordschweiz die Verfolgungen im Allgemeinen vor 1700 aufgegeben wurden (Ausnahme Freiburg 1731, siehe unten), dauerten diese in der Zentralschweiz und in Graubünden bis weit ins 18. Jahrhundert an.¹³

Um etwas von den Mechanismen der Hexenverfolgungen zu verstehen, genügt es, Frankreich und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation einander gegenüberzustellen, Frankreich: wo die Hexenverfolgungen recht früh, und Deutschland, wo sie – ebenso wie in der Schweiz – recht spät aufhörten. In Frankreich gab es ein ausgeklügeltes juristisches System, das eine starke Kontrolle über die lokalen weltlichen Gerichtshöfe ausübte.¹⁴ Dies führte dazu, dass in den hundert Jahren zwischen 1570 und 1670 «nur» etwa hundert Hexen und Hexer hingerichtet wurden. Von ihnen waren etwa die Hälfte Männer, ein ausserordentlich grosser Männeranteil.¹⁵ Von den lokalen Gerichtshöfen konnten die anvisierten Opfer an obere Gerichtshöfe appellieren, an deren Spitze die *parlements* von Paris, Rouen, Rennes, Bordeaux, Pau, Toulouse, Aix-en-Provence, Grenoble und Dijon standen; dabei war das *parlement* von Paris für fast die Hälfte des Königreichs zuständig. Nach der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert wurde der Appell an das *parlement* von Paris sogar in allen Fällen obligatorisch. Nachdem Frankreich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von mehreren grösseren Hexenverfolgungen (Loudun 1634, Louviers 1643, Languedoc-Gascogne 1644–1645) erschüttert worden war, wurden die zahlreichen an den oberen Gerichtshöfen tätigen gelehrten Richter dem Hexenglauben gegenüber immer skeptischer, so dass die Krone schliesslich 1682 die «soge-

¹² Dillinger, Johannes; Schmidt, Jürgen Michael; Bauer, Dieter R. (Hg.): Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State-Building, Bielefeld 2008 (Hexenforschung, Bd. 12).

¹³ Monter, William: Art. Switzerland. In: Enc. Wc. 4, S. 1099–1102, siehe auch Pfister, Ulrich; Utz Tremp, Kathrin: Art. Hexenwesen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (abgekürzt HLS) 6 (2007), S. 347–349.

¹⁴ Hier und im Folgenden nach Briggs, Robin: Art. France. In: Enc. Wc. 2, S. 385–389. Siehe auch dens., Art. Parlement of Paris, ebd. 3, S. 885–887.

¹⁵ Zum Anteil der Männer an den Hexenverfolgungen in Deutschland siehe Schulte, Rolf: Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgungen von 1530–1730 im Alten Reich. 2., erg. Aufl., Bern, Frankfurt a. M. 2001 (Kieler Werkstücke, Reihe G, Beiträge zur Frühen Neuzeit, Bd. 1).

nannte Magie» (frz. *prétendue magie*) auf eine Liste von Tätigkeiten setzen, die geeignet waren, Aufruhr und Missbrauch hervorzurufen.

Ganz anders im Heiligen Reich Deutscher Nation, das aus mehreren Hundert unabhängigen Territorien bestand,¹⁶ von denen die Schweiz (bis 1648) nicht nur eines, sondern mehrere ausmachte. Zwar zerfiel das Reich im Spätmittelalter, aber auch was davon übrigblieb, verhinderte eine erfolgreiche Nationenbildung. Es erlaubte zwar die Bildung von mittelgrossen Staaten wie Bayern, Lothringen und Sachsen, aber ebenso das Überleben von zahlreichen kleinen unabhängigen Feudalherrschaften, Abteien, Reichsstädten und sogar autonomen Dörfern. Diese politische Zersplitterung stand im Gegensatz zu entstehenden nationalen Königreichen wie Frankreich, England, Spanien und Schweden, und glich im Grunde mehr der heutigen UNO als einem Staat oder einem Reich. Diese Zerstückelung wurde durch Reformation und Konfessionalisierung noch verstärkt. Die Unabhängigkeit kleinster Territorien liess zu, dass deren Inhaber nach Belieben Hexen verfolgen konnten. Entsprechend entfallen auf das Gebiet des heutigen Deutschland mehr als die Hälfte der europäischen Opfer, nämlich zwischen 25 000 und 30 000, und so konnte der Jesuit Friedrich Spee (1591–1635), einer der ersten Gegner der Hexenverfolgungen, in seiner *Cautio Criminalis* (1631) Deutschland zu Recht als «Mutter so vieler Hexen» (lat. *tot sagarum mater*) bezeichnen.¹⁷

Es gab im Reich im Grund nur eine Instanz, an die man appellieren konnte, nämlich das Reichskammergericht, das am Ende des 15. Jahrhunderts gegründet worden war und das auf die Länge die öffentliche Meinung und das Verhalten der Juristen in den einzelnen Territorien doch beeinflusste, zumindest in jenen Territorien, die kein *privilegium de non appellando* oder *de non evocando* besassen. Im Grossen und Ganzen war das Reichskammergericht erfolgreicher, als man früher gedacht hatte; so wagte es in den 1620er-Jahren Protest gegen die von den sog. fränkischen Hexenbischofen im Sinn der Gegenreformation geführten Hexenjagden zu erheben.¹⁸ Die Zahl der vom Reichskammergericht behandelten Fälle gibt zwar in keiner Weise den Umfang der in Deutschland geführten Hexenprozesse wieder,

¹⁶ Behringer, Wolfgang: Art. Holy Roman Empire. In: Enc. Wc, 2, S. 504–507. Siehe auch dens., Art. Germany, ebd., S. 416–417, und die Unterartikel Germany, Northeastern (Roland Füssel und Katrin Moeller), Germany, Southeastern (Wolfgang Behringer), Germany, Southwestern (Sönke Lorenz), und Germany, West and Northwest (Rita Voltmer).

¹⁷ Siehe Jerouschek, Günter: Art. Friedrich Spee (1591–1635), in: Enc. Wc 4, S. 1076–1077.

¹⁸ Siehe Behringer, Wolfgang: Art. Witch-Bishops (Holy Roman Empire). In: Enc. Wc, 4, S. 1217–1220.

wohl aber überraschend gut ihre Zu- und Abnahmen: ein substantieller Anstieg nach den 1560er-Jahren, ein Höhepunkt zwischen 1590 und 1630, ein allmählicher Rückgang bis 1680 und nur noch wenige Fälle danach.¹⁹

Daneben existierte im Reich auch noch ein anderes Instrument, das es erlaubte, die Auswüchse der Hexenverfolgungen etwas zu lindern: die sog. Aktenversendung.²⁰ Sie bestand darin, dass seit dem 16. Jahrhundert die Akten eines Hexenprozesses, der von einem Laiengericht geführt worden war, an eine nahe Rechtsfakultät verschickt und dort begutachtet wurden; die Juristen konnten indessen nur die Akten begutachten und hatten kein Recht, in das Verfahren einzugreifen. In der Regel wurden die Akten während eines Verfahrens zweimal verschickt: das erste Mal, um nachzuprüfen, ob genug Beweise vorhanden waren, um die Folter anzuwenden, und das zweite Mal vor dem endgültigen Urteil. Diese Aktenversendungen und die Beurteilung der Verfahren durch gelehrte Juristen trugen entschieden zur Professionalisierung der Prozesse bei, wenn auch nicht in jedem Fall zu einer Milderung des Urteils.²¹ Die Aktenversendung war bereits in der *Carolina* vorgesehen, der von Kaiser Karl V. 1532 erlassenen Strafgesetzgebung, die sich im Allgemeinen, wo sie angewendet wurde, mildernd auf die Hexenprozesse auswirkte, weil sie die Hexerei nicht als *crimen exceptum* betrachtete und deshalb nicht ein ausserordentliches Verfahren angewandt haben wollte.²²

¹⁹ Siehe auch Oestmann, Peter: Hexenprozesse am Reichskammergericht. Wien 1997 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 31).

²⁰ Hier und im Folgenden nach Monter, William: Sources for Witchcraft Trials, in: Enc. Wc. 4, S. 1065–1068, hier S. 1067; Oestmann, Peter: Art. Universities, ebd., S. 1142–1146, hier S. 1143f. (Integration into the Court System). Siehe auch Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630). 2 Bde. Frankfurt, Bern 1982–1983, und dens.: Die letzten Hexenprozesse in den Spruchakten der Juristenfakultäten. Versuch einer Beschreibung. In: Lorenz, Sönke; Bauer, Dieter R. (Hg.): Das Ende der Hexenverfolgung. Stuttgart 1995 (Hexenforschung, Bd. 1), S. 227–247. Siehe auch Dillinger, Marianne: Die letzten Hexenprozesse in der Spruchpraxis der Juristischen Fakultät Tübingen. In: Köpf, Ulrich (Hg.): Die Universität Tübingen zwischen Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung. Ostfildern 2014 (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Bd. 25), S. 233–256 (freundlicher Hinweis von Hanspeter Marti, Engi/GL). Dass juristische Gutachten aber nicht in jedem Fall zu einer Milderung der Verfahren führten, zeigt der Fall der sieben Frauen, die in den Jahren 1745–1747 in der Reichsabtei Marchtal hingerichtet wurden (siehe unten).

²¹ Münster-Schröer, Erika: «Tödliche Gelehrsamkeit». Der Düsseldorfer Hexenprozess 1737/38. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 35–53.

²² Jerouschek, Günter: Art. Carolina Code (Constitutio Criminalis Carolina). In: Enc. Wc. 1, S. 168 f. Siehe auch Gschwend, Lukas: Art. Carolina. In: HLS 3 (2004), S. 212 f.

Lange Zeit hat man geglaubt, dass es die Aufklärung war, welche den Hexenverfolgungen ein Ende setzte – was immer man unter Aufklärung versteht.²³ Dieser Glaube ist am Schwinden, wie ganz klar aus der Einleitung von Wolfgang Behringer in den Band *Späte Hexenprozesse* hervorgeht.²⁴ Behringer räumt gründlich mit der Vorstellung auf, dass es in der Aufklärungszeit keine Hexenprozesse mehr gegeben habe. Vielmehr wurden noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr Menschen vor Gericht wegen Hexerei angeklagt, als im ganzen 16. Jahrhundert zusammengekommen (wobei man gerechterweise klarstellen muss, dass das 16. Jahrhundert keine besonders verfolgungsintensive Zeit war). Wenn man heute gerne das Gegenteil denkt und glaubt, dann, weil es sich nicht mit der Vorstellung vereinbaren lässt, welche die Aufklärer von sich selbst hatten und welche wir von ihnen haben. Behringer formuliert denn auch (S. 5): «Vor dem Hintergrund der Aufklärungsdebatten muten die ‚Späten Hexenprozesse‘ wie ein Anachronismus an.» Auch waren die Stellungnahmen der Aufklärer weniger eindeutig, als man sie gerne hätte. «Diese Themen stecken wie ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung, ein Pfahl, den man nicht herausziehen konnte, ohne den Patienten zu töten» (S. 9). Man wollte sich nur zu gerne über «die lange zeitliche Distanz zwischen dem Ende der Hexenprozesse und der Abschaffung des Hexereidelikts in der Strafgesetzgebung» (S. 12) hinwegtäuschen, und man hat es auch getan. In Osteuropa erreichten die Verfolgungen ihren Höhepunkt überhaupt erst zwischen 1721 und 1760; die Zahlen aus Ungarn (S. 10) sind eindrücklich und erschreckend. Dies alles führt dazu, dass «in diesem Kontext sogar die letzte Schweizer Hinrichtung 1782 im calvinistischen(!) Kanton Glarus, der Fall der Anna Göldi, weniger exotisch wirkt» (S. 12). Behringer ergänzt den vorliegenden Band denn auch mit einer Liste von Hexenhinrichtungen, die von 1700–1911 reicht!²⁵

Das Grundproblem ist wohl, dass mit der Verfolgung der Hexen nicht automatisch auch der Glauben an die Hexen ausstarb – dieser überlebte

²³ Diesen «Glauben» atmet noch der erste Band der Reihe Hexenforschung, der 1995 erschienen ist: Lorenz; Bauer (Hg.): Das Ende der Hexenverfolgung (wie Anm. 20). Siehe auch den Aufsatz von Hanspeter Marti in diesem Band.

²⁴ Behringer, Wolfgang: Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung, in: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 1–24.

²⁵ Behringer, Wolfgang: Letzte Hexenhinrichtungen 1700–1911. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 365–427.

vielmehr bis weit ins 19. und 20. Jahrhundert, so etwa in den Sagen.²⁶ Anders als die aufgeklärten Zeitgenossen meinten, war der Glauben an die Hexen und den Teufel viel mehr als blosser Aberglauben und Dummheit; er war vielmehr integrierender Bestandteil des Glaubenssystems des Ancien Régime. Wer den Teufel in Frage stellte, stellte im Grund auch die Existenz von Gott selbst in Frage, denn Gott und der Teufel waren ein sich ergänzendes, komplementäres Paar in einem System, das viel dualistischer war, als es sich selber gab.²⁷ Dieses System bildete eine unabdingbare Grundlage für die Obrigkeit des Ancien Régime, die sich an der Stelle von Gott sahen, und zwar sowohl auf katholischer als auch auf reformierter Seite. Diese Obrigkeit fühlten sich nicht nur für das zeitliche, sondern vor allem auch für das ewige Wohl ihrer Untertanen verantwortlich, und deshalb auch für ihren Glauben – sowohl an Gott als auch an die von Gott gegebenen Obrigkeit. Erst als diese es nicht mehr als ihre Kernaufgabe ansahen, sich um das Seelenheil ihrer Untertanen zu kümmern, und sich stattdessen verstärkt auf die Vermehrung des diesseitigen Glücks konzentrierten, schwand das Interesse an den Hexenverfolgungen.²⁸

²⁶ Utz Tremp, Kathrin: Muhlers Hexe. Von der Prozess- zur Sagenhexe anhand eines Freiburger Beispiels. In: Sziede, Maren; Zander, Helmut (Hg.): Von der Dämonologie zum Unbewussten. Die Transformation der Anthropologie um 1800. Oldenburg 2015 (Okkulte Moderne, Bd. 1), S. 167–181.

²⁷ Vanysacker, Dries: Enlightenment and Witchcraft. The Dangers of Denying the Existence of the Devil (wie Anm. 2), S. 25–33, siehe auch dens., Art. Enlightenment, in: Enc. Wc. 2, S. 314–316. Siehe auch Utz Tremp, Kathrin: Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter. Hannover 2008 (Monumenta Germaniae Historica, Schriften, Bd. 59), insbes. S. 638 f.

²⁸ Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 161. Siehe auch Holenstein, André: Art. Obrigkeit. In: HLS 9 (2010), S. 347, und Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe» (wie Anm. 4), S. 19. Im Prozess der Anna Göldi 1781–1782 behaupten die Verhörrichter doch tatsächlich, dass die Obrigkeit, die an Gottes Statt sei, jemanden, der einen schriftlichen oder mündlichen Pakt mit dem Teufel eingegangen war, auch daraus lösen könne, siehe Kathrin Utz Tremp, Edition der Akten des Prozesses der Anna Göldi (1781–1782). Vorprojekt im Auftrag der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins, unterstützt von der Hans-Streiff-Stiftung Glarus, abgeschlossen Ende 2017 (masch.), Zweites Schreck-Examen der Anna Göldi (1782, April 5) u. Verhör der Anna Göldi vom 19. und 20. April 1782 (a. St. = alter Stil).

Michée Chauderon, hingerichtet 1652 in Genf

Im Folgenden soll auf eine Reihe von «späten» und «letzten» Hexen eingegangen werden, und zwar in chronologischer Reihenfolge, die zugleich in etwa von Westen nach Osten führt. Bei der ersten «letzten» Hexe, die vor gestellt wird, handelt es sich um Michée Chauderon, die am 6. April 1652 als letzte Hexe in der Republik Genf hingerichtet wurde.²⁹ Sie war 1602 oder 1603 in Savoyen geboren worden, war katholisch und kam um 1620 als Arbeitssuchende ins calvinistische Genf. Im Jahr 1639 kam sie erstmals in Berührung mit der Justiz, denn sie war schwanger von einem Mann, der bei einem Sturz vom Pferd ums Leben gekommen war und lebte mit einem Witwer zusammen, mit dem sie nicht verheiratet war. Das «Paar» wurde aus Genf verbannt, verheiratete sich, aber Michée verlor das Kind. In den 1640er-Jahren kehrten die beiden heimlich nach Genf zurück, wo der Ehemann 1646 starb. Michée brachte sich als Wäscherin und Bleicherin durch und versuchte sich auch als Pflegerin und Heilerin, was wohl dazu führte, dass sie 1652 von acht Frauen beschuldigt wurde, zwei besessene Mädchen und zwei Säuglinge «verhext» zu haben. Sie wurde verhaftet, und zwei Ärzte im Dienst der Republik wurden beauftragt, bei ihr ein Hexen mal zu suchen. Zur Ehre der Genfer Ärzte sei gesagt, dass sie keines fanden. Nichtsdestoweniger wurde die Verdächtigte gefoltert, und zwei weniger skeptische Ärzte aus Nyon (das zur bernischen Waadt gehörte) stiessen denn auch auf das gesuchte Hexenmal.

Bei einer zweiten Foltersitzung brach Michée zusammen und gestand alles, was man ihr suggerierte: dass sie zwar nicht dem Teufel, wohl aber seinem Schatten begegnet sei, und ein zweites Mal in Gestalt eines grossen, roten Hasen. Am 6. April 1652 wurde sie öffentlich gehängt und ihr Körper anschliessend verbrannt, denn man fürchtete wohl um den Ruf des calvinistischen «Roms», wenn man sie lebendig verbrannt hätte. Jeden falls verlieh Voltaire im Jahr 1777 der kleinen Republik Genf den «Preis der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit» (frz. Prix de la Justice et de l’Humanité), weil sie Michée Chauderon erst verbrannt hatte, nachdem sie schon tot war; dabei nannte er das Opfer «Michelle Chaudron», was wohl als Anspielung auf den Kessel (frz. chaudron) zu verstehen ist, in dem die Hexen angeblich ihre unheilbringenden Salben und Tränke zubereiteten. Michée Chauderon wurde nie offiziell rehabilitiert, aber seit 1997 trägt

²⁹ Hier und im Folgenden nach Porret, Michel: L’Ombre du Diable. Michée Chauderon, dernière sorcière exécutée à Genève (1652). Chêne-Bourg 2009. Siehe auch die Rezension von Kathrin Utz Tremp, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 105 (2011), S. 542 f.

eine Strasse in der Agglomeration von Genf (dort, wo sie dem Teufel begegnet sein soll ...) ihren Namen.

Catherine Repond alias Catillon, hingerichtet 1731 in Freiburg

Im Jahr 1731 war die Reihe an der letzten Hexe des Kantons Freiburg, Catherine Repond alias Catillon.³⁰ Diese war bereits 68 Jahre alt, als sie am 14. April 1731 in der freiburgischen Landvogtei Corbières festgenommen und bis zum 5. Juli verhört und gefoltert wurde. Catillon war nicht verheiratet, sondern wohnte zusammen mit einer ebenfalls ledigen Schwester Marguerite im Dorf Villarvolard (in der Landvogtei Corbières). Sie lebte hauptsächlich vom Bettel, denn wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, zog sie zumindest im Sommer von Alp zu Alp und bettelte um Milch, Butter und Käse; wenn man ihr diese verweigerte, pflegte sie gewissermassen die Alp zu verfluchen, indem sie sagte, dass man im nächsten Jahr keine Milchprodukte mehr würde herstellen können – ein gefährliches Spiel, das sie letztlich mit ihrem Leben bezahlt hat. Jedenfalls wurde sie eines schönen Tages Ende Oktober 1730 auf einer ihrer Betteltouren so am Fuss verletzt, dass sie sich nur mehr mühsam fortbewegen konnte – was vielleicht genau der Absicht der Urheber dieser Verwundung entsprach. Der nicht eben aufgeklärte Landvogt von Corbières, Beat-Nicolas von Montenach, glaubte dagegen, dass er selber Catillon in Gestalt eines Hasen mit einem Schuss am Fuss – oder eben am Hinterlauf – verletzt habe. Mit ausreichend Folter wurde sie dazu gebracht, sich diese seltsame Vorstellung zu eigen zu machen, d.h. zuzugeben, dass sie sich in Tiere verwandeln konnte, dass sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen und an nächtlichen Versammlungen teilgenommen habe. In der Folge wurde sie in die Hauptstadt gebracht, wo ihr vom 31. Juli bis zum 15. September 1731 ein zweiter Prozess gemacht wurde. Wiederum unter der Folter nannte sie als «Komplizen» ihre Schwester Marguerite und einen Mann namens Bouquet, der bei den Schwestern in Villarvolard ein- und ausgegangen war und den sie der Falschmünzerei verdächtigte. Am 24. Juli 1731 kam es zu einer Gegenüberstellung zwischen Catillon und Bouquet, bei der die beiden sich

³⁰ Hier und im Folgenden nach Utz Tremp, Kathrin: Catillon, eine Freiburger Hexe (1663–1731), Staatsarchiv Freiburg 2009 (*Connaissez-vous ...? / Schon bekannt?*, Nr. 2). Siehe auch dies.: Un renard à voix humaine. Métamorphose animale et chasse aux sorcières. In: Steinauer, Jean (dir.): Chasse. Des hommes, des bêtes, des fables. Fribourg 2011, S. 99–107, und dies.: Die letzte Freiburger Hexe und der Greyerzer Käse. In: Hermann, Adrian; Mohn, Jürgen (Hg.): Orte der europäischen Religionsgeschichte. Würzburg 2015 (Diskurs Religion. Beiträge zur Religionsgeschichte und religiösen Zeitgeschichte, Bd. 6), S. 393–410.

aufs Übelste beschimpften. Am 3. September wurde Bouquet laufen gelassen, und am 15. September 1731 wurde Catherine Repond zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, wobei sie vorher – ähnlich wie Michée Chauderon – stranguliert werden sollte; das Urteil wurde noch am gleichen Tag vollzogen. Dabei wurde ihr ein Pulversäcklein um den Hals gebunden, das explodierte, sobald das Feuer es erreichte.

Als man in Freiburg Ende 2007 vernahm, dass Anna Göldi in Glarus rehabilitiert worden war, versuchte man hier ein Gleichtes. Am 16. Mai 2008 wurde im Grossen Rat eine Motion eingereicht, mit welcher die Freiburger Regierung beauftragt werden sollte, dem Grossen Rat ein Projekt zur Rehabilitierung der Catherine Repond zu unterbreiten. Am 27. Jan 2009 antwortete der Staatsrat positiv auf diese Motion, doch sollte Catillon nicht juristisch, sondern nur moralisch rehabilitiert werden. Der Staatsrat lud «den Grossen Rat ein, alle Opfer der Justiz des Ancien Régime in einer feierlichen Erklärung [...] moralisch zu rehabilitieren sowie konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Untersuchung dieser Prozesse zu unterstützen». Als die Resolution am 8. Mai 2009 im Grossen Rat zur Abstimmung kam, wurde der moralischen Rehabilitierung der Opfer der Justiz des Ancien Régime zwar zugestimmt (mit 69 zu 21 Stimmen bei 8 Enthaltungen), die Unterstützung der historischen Aufarbeitung aber – ähnlich wie in Glarus – knapp abgelehnt (mit 49 zu 44 Stimmen bei 5 Enthaltungen). Zum «Trost» für die enttäuschten HistorikerInnen wurde am 12. Oktober 2010 ein kleines Plätzchen auf dem Guintzet oberhalb der Stadt – wo Catherine Repond hingerichtet worden war – nach ihr benannt: «Place Catherine-Repond, dite Catillon (1663–1731), brûlée comme dernière sorcière au Guintzet, lieu d'exécution avant 1798».³¹

Place Catherine-Repond dite Catillon (1663-1731), brûlée comme dernière sorcière au Guintzet, lieu d'exécution avant 1798

Place Catherine-Repond dite Catillon oberhalb der Stadt Freiburg. (Foto David Blanck, Staatsarchiv Freiburg)

³¹ Zur Rehabilitierung der letzten Freiburger Hexe siehe Utz Tremp, Kathrin: Nach dem Vorbild von Anna Göldi. Die Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt Catillon, letzte Hexe des Kantons Freiburg (hingerichtet 1731, rehabilitiert 2009). In: Hauser, Walter: Anna Göldi (wie Anm. 7), S. 198–207.

Sieben Frauen, hingerichtet 1737/38 in der Innerschweiz

Die letzten Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, die in den Jahren 1737/38 stattfanden, können wichtige Parallelen zum Fall Anna Göldi hergeben, auch wenn die Innerschweizer Orte (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Luzern und Zug) ausnahmslos katholisch waren. Es ist das Verdienst von Philippe Bart, heute Archivar in Zug, die Innerschweizer Hexenverfolgungen als ortsübergreifendes Phänomen und nicht wie die ältere Forschung kantonsweise behandelt zu haben. Eine erste Arbeit, welche die Periode von 1670–1754 beinhaltet, eine preisgekrönte Lizentiatenarbeit der Universität Zürich, erschien 2005 im *Geschichtsfreund*,³² für die Veröffentlichung im Band *Späte Hexenprozesse* (2005/2015) wurde das Kapitel zu den letzten Hexenverfolgungen überarbeitet sowie mit weiteren Quellenbelegen und neuen Literaturhinweisen versehen.³³ Der Impuls zur letzten grossen Hexenverfolgung in der Innerschweiz ging von einem erst 16-jährigen Mädchen namens Katharina Kalbacher, genannt «Schlifferlin», aus – auch dies recht typisch für die späten Hexenverfolgungen, bei denen Kinder eine wichtige Rolle spielen, sei es als angeblich aktive Hexen oder von Hexen geschädigte Denunzianten (wie Anna Maria Tschudi).

Katharina Kalbacher trat am 7. August 1737 vor den Ammann von Zug, bezichtigte sich selber der Hexerei und gestand in den folgenden Verhören allerhand Schadenszauber. Sie war die Tochter eines Scherenschleifers aus Salzburg und einer Frau aus Arth (SZ) und hatte einen Teil ihrer Jugend im luzernischen Beromünster beim Bauern Josef Kopp verbracht und wollte von dessen inzwischen verstorbener Frau im zarten Alter von drei(!) Jahren in die Hexerei eingeführt worden sein. Zeitweise hatte sie sich auch mit Betteln durchgeschlagen und mit ihrem Vater auf den Jahr- und Wochenmärkten der Region aufgehalten. Sie denunzierte 17 Personen, von denen sechs umgehend verhaftet und vier, alles Frauen, bereits am 12. September auf dem Scheiterhaufen hingerichtet wurden (dabei wurde ihnen, ebenso wie Catherine Repond sechs Jahre früher in Freiburg, ein Pulversäcklein um den Hals gebunden). Da Katharina Kalbacher auch Leute aus dem Herrschaftsgebiet von Luzern denunziert hatte, informierten die Zuger Mitte September die Luzerner Obrigkeit. In der Folge wurden in Luzern die Mägde Elisabeth Kopp von Beromünster und Maria Rosa Locher aus Schwyz verhört, von denen nur die erstere geständig war. In Zug wurden

³² Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, in: *Geschichtsfreund* 158 (2005), S. 5–161.

³³ Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (wie Anm. 5).

am 30. Oktober zwei weitere Personen, ein Mann und eine Frau, hingerichtet. Katharina Kalbacher wurde zu einer Konfrontation mit Elisabeth Kopp nach Luzern überstellt, die indessen nichts ergab, so dass Elisabeth am 2. Dezember 1737 freigelassen und Katharina nach Zug zurückgeführt wurde, wo sie am 16. Dezember 1737 als letzte Person in der Innerschweiz öffentlich hingerichtet (enthauptet) wurde.

Wie die Freilassung der Mägde Elisabeth Kopp und Maria Rosa Locher zeigt, waren die Innerschweizer Obrigkeitsschichten skeptischer geworden. Als sich im September 1737 ein neunjähriges Mädchen in Obwalden selber der Hexerei beschuldigte, liess der dortige Landammann die Folter nicht anwenden und wollte nicht glauben, «dass neunjährige Kinder Kühe vergiften, Mäuse und Kröten oder Flöhe und Läuse hervorzaubern und mit dem Teufel auf entfernte Tanzplätze reisen können»: «Wie hättest sollen küe verderben? Du bist ja ein kindt, kentest kein kalbli verderben» (S. 150 f.). Nur in Schwyz kam es 1753/54 noch zu zwei letzten Hexenprozessen, bei denen die beiden Opfer, wiederum zwei Frauen, bereits im Gefängnis starben. Eine von ihnen war die Magd Maria Rosa Locher, die 1737 in Luzern freigelassen worden war. Sie hatte sogar eine schriftliche Bestätigung für ihre wiederhergestellte Ehre bekommen, doch holte sie nun in Schwyz, wohin sie zurückgekehrt war, ihr schlechter Ruf erneut ein. Nach zwei gütlichen Verhören (seit dem 9. Oktober 1753), in denen ihr u.a. Hostiendiebstahl vorgeworfen wurde – ein typisch katholisches Delikt, das seit dem 17. Jahrhundert in fast allen Innerschweizer Hexenprozessen auftaucht –, wurde sie am 19. Oktober erstmals gefoltert, doch ohne Erfolg, d.h. ohne dass sie ein Geständnis abgelegt hätte. Am 1. Dezember wurde der Schwyzer Nachrichter nach St. Gallen geschickt, um sich beim dortigen Henker nach «neuen Torturen» zu erkundigen. Die Prozessakten wurden in die italienische Sprache übersetzt und dem Inquisitor in Como zugestellt, der gegen Jahresende nach Schwyz schrieb, dass die ihm gelieferten Akten «nach der Ordnung und dem Gebrauch» der römischen Inquisition nicht ausreichten, um die Folter zu rechtfertigen. Nichtsdestoweniger wurde Maria Rosa Locher nach dem Jahreswechsel noch härter und länger gefoltert, mit dem Resultat, dass man sie am 20. März 1754 tot im Gefängnis fand; ihre sterblichen Überreste wurden vom Nachrichter heimlich an einem abgelegenen Ort vergraben.

Die Tatsachen, dass die Schwyzer Regierung einerseits den Nachrichter nach St. Gallen schickte, um «neue Torturen» zu erlernen, und andererseits den Inquisitor in Como zu Rate zog, verraten eine gewisse Orientierungslosigkeit. Es scheint, dass in Schwyz – und vorgängig auch in Zug – ein gewisses Erfahrungswissen verloren gegangen war, weil die letzten Hexenprozesse in diesen Orten rund ein halbes Jahrhundert zurücklagen. Das in der Innerschweiz etablierte ungelehrte Laienrichtertum war mit dem plötz-

lichen Wiederauften von Gerüchten und konkreten Hexereianklagen sichtlich überfordert. Die *Carolina* scheint in Zug zwar bekannt gewesen zu sein, wurde aber wohl nur bedingt angewandt. Wahrscheinlich griff man auf in Abschriften zirkulierende Handbücher oder lokale Hexenprozessstrukturen zurück, die teilweise noch Fachwissen aus dem Spätmittelalter (möglicherweise sogar aus dem berühmt-berüchtigten Hexenhammer von 1486) tradierten. Auch die *Instructio pro formandis processibus in causis strigum, strilegiorum et maleficiorum*, die von der römischen Inquisition in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts initiiert und die seit 1635 auch in der Innerschweiz bekannt war, kam nur sehr beschränkt zur Anwendung, und dies obwohl sie seit 1661 auch in einer deutschen Übersetzung vorlag. Sie stellte dem von körperlicher und psychischer Folter dominierten Prozessführung nördlich der Alpen ein relativ mildes Verfahren gegenüber, das den Angeklagten einen mehr oder weniger «fairen» Prozess ermöglichen sollte.³⁴ In der Innerschweiz blieb die Folter jedoch bis nach 1750 ein unangetasteter Bestandteil des Strafprozesses, so dass die erfolterten Geständnisse weiterhin fatale Kettenreaktionen, d.h. Hexenjagden auslösen konnten.

Katharina Reitterin, hingerichtet 1743 in Eglofs (Allgäu)

Für die nächsten drei «letzten» Hexen begeben wir uns nach Deutschland, um dann wieder in die Schweiz zurückzukehren. Der erste Fall spielte 1743 in Eglofs im Allgäu, das (seit 1656/1661) zur Grafschaft Traun-Abensberg gehörte; dabei handelte es sich um ein Zwergterritorium ohne Instanzenzug, d.h. ohne Möglichkeit der Appellation.³⁵ Der Prozess der Katharina Reitterin wurde vom gräflichen Oberamtmann geleitet, der über keine universitäre juristische Ausbildung verfügte. Katharina stand im Verdacht, ihre Stiefmutter und ihre Stiefbrüder vergiftet zu haben; die Stiefmutter verstarb noch vor Beginn, und der eine der Stiefbrüder während des Prozesses. Katharina war ungefähr 1709 geboren worden und hatte vierzehn Jahre lang ausserhalb ihres Heimatortes Eglofs als Magd gedient; in die-

³⁴ Anders als man lange Zeit gemeint hat, reagierte die 1542 gegründete Römische Inquisition viel milder auf das imaginäre Hexenverbrechen als die weltlichen Gerichte nördlich der Alpen. Das Verfahren war dasjenige des Häresieprozesses, bei dem erst die Rückfälligkeit zum Scheiterhaufen führte, und nicht dasjenige des viel strengeren Hexenprozesses. Siehe dall'Olio, Guido: Art. Inquisition, Roman. In: Enc. Wc. 2, S. 557–560. Ähnliches gilt für die Spanische Inquisition, siehe Kamen, Henry: Art. Inquisition, Spanisch, ebd., S. 560–562.

³⁵ Siehe hier und im Folgenden Dillinger, Johannes: Von der Giftmischerin zur Hexe. Der Prozess gegen Katharina Reitterin aus Eglofs 1743 (wie Anm. 6).

ser Zeit hatte sie mehrmals vorgegeben, schwanger zu sein, aber niemals ein Kind geboren. Andererseits galt sie als sehr fromm bzw. scheinheilig; wahrscheinlich war sie psychisch labil. Im Jahr 1741 war sie nach Eglofs zurückgekehrt und lebte seither in einem gemeinsamen Haushalt mit der Witwe ihres Vaters und ihren beiden Stiefbrüdern. Anstatt sich gegen die Verleumdungen zur Wehr zu setzen, gab Katharina die Giftmorde bereits beim ersten Verhör (am 20. Juni 1743) zu. Dieses überstürzte Geständnis setzte das Gericht in Verlegenheit, und noch mehr, als Katharina Reitterin bei einem zweiten Verhör (am 19. Juli 1743) gestand, eine Hexe zu sein, einen Pakt mit dem Teufel geschlossen und zahlreichen Schadenszauber ausgeübt zu haben.

In dieser Situation forderte das Gericht ein Rechtsgutachten an, aber wohl aus Kostengründen nicht bei einer Juristenfakultät, sondern beim Kanzleiverwalter der Stadt Wangen, dem Ratsherrn und Juristen Johann Baptist Wachter. Dieser empfahl, die Aussagen der Reitterin zu überprüfen, worauf ihr von der Bevölkerung alle bei Mensch und Vieh in den letzten Jahren vorgekommenen Todesfälle zugeschrieben wurden. In einem zweiten Gutachten kam der Kanzleivorstand zum Schluss, dass sowohl der Giftmord als auch die Hexerei bewiesen seien, und empfahl ein Todesurteil, das vom Grafen von Traun-Abensberg, der sich in keiner Weise in das Verfahren einmischt, von Wien aus bestätigt wurde. Am 5. September 1743 wurde Katharina Reitterin aufgrund der *Carolina* als Giftmörderin und Hexe hingerichtet; dabei wurde sie mit glühenden Zangen gerissen, enthauptet und verbrannt. Als Strafverschärfung, vermutlich wegen des Verwandtenmords, wurde ihr zudem die rechte Hand abgeschlagen. Anders als im Fall der Anna Göldi wurde in ihrem Fall nicht ein Hexereidelikt durch einen Giftmord cachiert (was bei der Doppelbedeutung von *veneficium* als Zaubermittel und Gift absolut möglich war), sondern Giftmord und Hexerei summiert, und dies vor allem, weil die Angeklagte selber sich nicht nur als Giftmörderin, sondern auch als Hexe bezichtigt und damit das Laiengericht deutlich überfordert hatte.³⁶ Da Katharina Reitterin sich bei den Denunziationen ständig widersprach und vor der Hinrichtung alle Denunziationen zurücknahm, löste ihr Fall immerhin keine weiteren Verfolgungen aus.

³⁶ Zur Doppeldeutigkeit von *veneficium* siehe auch Graf, Klaus: Der Endinger Hexenprozess gegen Anna Trott von 1751 (wie Anm. 4), S. 95. Siehe auch Collard, Franck: Veneficiis vel maleficiis, in: Le Moyen Age 91 (2003/1), S. 9–57. Ebd., S. 57 Anm. 305: «Au XVIII^e siècle, conséquence de cette dissociation, toute morte soudaine ou étrange auparavant imputée aux sortilèges devient désormais suspecte d’empoisonnement.»

Sieben Frauen, hingerichtet 1745–1747 in der Reichsabtei Marchtal

Das Gleiche gilt nicht für eine Hexenverfolgung, die in den Jahren 1745–1747 das Gebiet der Reichsabtei Marchtal erschütterte.³⁷ Die Reichsabtei, die seit 1575 ein *privilegium de non evocando* besass, umfasste ein Territorium mit rund 20 Dörfern und ca. 2700 Einwohnern und gehörte damit zu den Kleinstaaten des deutschen Südwestens. Die Reichsabtei und insbesondere das Dorf Alleshausen besassen eine lange Verfolgungstradition, beginnend mit einer Verfolgungswelle am Ende des 16. Jahrhunderts mit rund fünfzig Todesopfern aus dem Dorf Alleshausen. Die Verfolgung von 1745 bis 1747 begann damit, dass Catharina Schmid aus diesem Dorf am 3. Mai 1745 vor dem mit gelehrten Juristen besetzten Hofgericht eine Verleumdungsklage gegen ihren ehemaligen Dienstherrn, Caspar Strohm, deponierte, der sie seit langer Zeit für die Krankheit seiner Frau und seiner Kinder verantwortlich machte. Mit ihrer Injurienklage erreichte Catharina das Gegenteil von dem, was sie hatte erreichen wollen, nämlich dass im Dorf die gegen sie seit Jahrzehnten anhaltenden Hexereiverdächtigungen aktualisiert und bestätigt wurden. Statt ihre Ehre wiederherzustellen, eröffnete das Gericht ein Verfahren gegen sie und liess sie schon recht bald foltern. Dass sie dabei scheinbar keine Schmerzen empfand und keine Tränen vergoss, wurde als Hexenmal interpretiert!

Immerhin zog man doch einen Gutachter bei, nämlich den Rechtsgelehrten Sebastian Wunibald Josef von Sättelin (Settelin), in den Jahren 1741–1764 katholischer Bürgermeister in der paritätischen Reichsstadt Biberach. Dieser kam in einem ersten Gutachten (vom 16. August 1745) zum Schluss, dass Catharina Schmid aufgrund der *Carolina* gar nicht hätte gefoltert werden dürfen und dass sie jetzt freizulassen und ihre Ehre wiederherzustellen sei. Nichtsdestoweniger gelang es dem Dorf, das Verfahren im Dezember 1745 auf Catharina Schmids dreissigjährige Tochter, Maria Tornhäuser, auszudehnen, der man vorgaukelte, dass ihre Mutter ein umfassendes Geständnis abgelegt habe. Darauf brach die Tochter zusammen und legte ihrerseits ein Geständnis ab, das man wiederum die Mutter indirekt bestätigen liess. Immerhin wurde der Gutachter ein zweites Mal bemüht, aber diesmal leistete er weniger Widerstand, sondern entschied, dass Mutter und Tochter zwar hingerichtet werden sollten, aber nicht durch das Feuer, sondern durch Strang und Schwert – was am 9. März 1746 geschah.

³⁷ Störk-Biber, Constanze: «das das Crimen Magio nicht Ein fabelwerckh, sondern wahrhaftig existire». Die Hexenprozesse in der Reichsabtei Marchtal 1745–1757. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 67–87.

Noch vor Ende 1746 kam es zu einem erneuten Injurienverfahren der etwa 66-jährigen Maria Bingasser, aus dem sich wiederum unrechtmässigerweise ein Hexenprozess entwickelte. Aufgrund eines Gutachtens des Juristen von Sättelin wurde sie gefoltert, gestand und denunzierte Catharina Schmid (posthum) und ihre eigene, 15-jährige Tochter, Anna Oberländer. In der Folge wurden Maria Bingasser und ihre Tochter hingerichtet, und zwar aufgrund eines Gutachtens des gleichen Gutachters, der dem Verfolgungswillen des Dorfes Alleshausen immer mehr nachgab und sich nicht mehr auf die *Carolina* stützte, sondern auf die *Practica Nova* des Benedikt Carpzow (1595–1666) und andere Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts, die dem Hexereidelikt viel weniger kritisch gegenüberstanden als die *Carolina*.³⁸ Im Jahr 1747 starben noch einmal drei Frauen, von denen zwei vorgängig eine Verleumdungsklage eingereicht hatten. Der Gutachter forderte für alle drei die Folter, worauf zwei ein Geständnis ablegten und die dritte im Gefängnis starb. Für die Geständigen (und noch Lebenden) rechtfertigte der Gutachter das Todesurteil, und zwar in einem letzten Gutachten vom 11. November 1747, mit dem alle allfälligen Zweifler überzeugt werden sollten, «das das Crimen Magio nicht Ein fabelwerckh, sondern wahrhaftig existire»! Dann aber flaute der Verfolgungswillen des Dorfes Alleshausen ab und die Injurienklagen führten wieder zum Ziel, nicht zuletzt, weil man auch den Gutachter auswechselte, der dem Verfolgungsdruck nicht standgehalten hatte.

Anna Maria Schwägelin, nicht hingerichtet 1775 in der Fürstabtei Kempten

Mit dem Fall der Dienstmagd Anna Maria Schwägelin, die 1775 in der Fürstabtei Kempten zwar zum Tod durch das Schwert verurteilt, aber letztlich doch nicht hingerichtet wurde, rücken wir Anna Göldi sowohl zeitlich als auch inhaltlich noch näher. Anna Schwägelin galt lange Zeit als «letzte» Hexe, die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hingerichtet worden war, und erst kürzlich hat der Historiker Wolfgang Petz entdeckt, dass sie ihren eigenen Tod um sechs Jahre überlebte, wahrscheinlich weil

³⁸ Zu Benedict Carpzov siehe Jerouschek, Günter: Art. Carpzov, Benedict (II), in: Enc. Wc. 1, S. 170 f.

das Todesurteil in letzter Minute suspendiert worden war.³⁹ Anna Maria Schwägelin wurde am 13. Januar 1729 in Lachen (bei Memmingen) katholisch getauft. Trotz der örtlichen Nähe gehörte Lachen nicht zur Reichsstadt Memmingen, sondern war eine Enklave der Fürstabtei Kempten, ein relativ grosses und geschlossenes Territorium, dessen Mittelpunkt die 1713/1728 zur Stadt erhobene Stiftssiedlung Kempten war. Anna Maria Schwägelin stammte aus der ländlichen Unterschicht und musste sich seit 1748 ihr Leben als Magd, vorwiegend in der ländlichen Umgebung von Memmingen, verdienen. Im Jahr 1751 lernte sie einen Kutscher kennen, der ihr wahrscheinlich die Ehe versprach. Er war vierzehn Jahre älter als sie und lutheranisch; für eine Eheschliessung hätte sie konvertieren müssen, was sie wohl auch auf sich genommen hätte, wenn er sich nicht im November 1753 mit einer anderen verheiratet hätte (die ebenfalls konvertierte). Anna Maria musste sich weiterhin allein durchs Leben bringen; da ihre Kräfte nachliessen und sie schliesslich ihre Beine nicht mehr gebrauchen konnte, ersuchte sie 1769 um Aufnahme ins Siechenhaus Obergünz und wurde zwei Jahre später ins Armenhaus Langenegg verlegt.

Man weiss nicht, ob Anna Maria Schwägelin letztlich wirklich die Konfession gewechselt hat, aber jedenfalls machte es ihr psychisch sehr zu schaffen; jedenfalls glaubte sie, wenige Monate nach ihrer Konversion dem Teufel begegnet zu sein und schliesslich, nach einem Widerstand, mit ihm einen Pakt geschlossen und mit ihm schlafen zu haben. Dies führte in den 1760er-Jahren zu schweren Selbstvorwürfen und angeblich vom Teufel eingegebenen Selbstmordgedanken. Am 16. Februar 1775 wurde sie deshalb von einer Mitbewohnerin im Armenhaus Langenegg, Anna Maria Kühstetterin, beim kaiserlichen Landgericht von Kempten angezeigt; dieses bestand aus ehrenamtlichem Laienschöffen und einem rechtskundigen Landrichter, damals schon seit geraumer Zeit Johann Franz Wilhelm Treuchtlinger. Dieser hatte bereits 1739 einen Hexenprozess gegen die Bettlerin Elisabeth Heiligmännin geführt, die noch im gleichen Jahr hingerichtet worden war. Anstatt von aussen juristische Gutachten für die beiden Frauen einzuholen, schrieb Treuchtlinger diese selber; sie «zeigen eine zunehmende Tendenz zur Reduktion des tradierten Hexenbildes auf seinen Kern, nämlich den Teufelspakt. Andere Bestandteile wie Schadenzauber, Hexenflug und Hexensabbat spielten im Prozess gegen die Schwägelin schliesslich keine

³⁹ Petz, Wolfgang: Der letzte Hexenprozess im Reich. Der Fall der Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei Kempten. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 103–122. In der Zwischenzeit ist auch ein Buch erschienen: Petz, Wolfgang: Die letzte Hexe. Das Schicksal der Anna Maria Schwägelin, Frankfurt, New York 2007. Wir folgen hier im Wesentlichen dem Aufsatz von 2005 bzw. 2015.

Rolle mehr. Grundsätzliche Zweifel an der Möglichkeit von Zauberei und Hexerei lässt das Gutachten jedoch an keiner Stelle erkennen, ebenso wenig wie eine Auseinandersetzung mit den neueren Kritiken des Hexenglaubens. Lediglich allgemein wird die Frage gestreift, ob ein sexueller Verkehr mit dem Teufel ‹naturaliter› überhaupt möglich sei oder nur in der Phantasie der Hexen existiere; letztlich wird dieser Einwand jedoch mit Hinweis auf die ausführlichen Geständnisse vieler Angeklagten in anderen Prozessen abgewiesen» (S. 113 f.).

Am 8. April 1775 wurde Anna Maria Schwägelin zum Tod durch das Schwert verurteilt und die Hinrichtung auf den 11. April angesetzt – da scheint sie allerdings nicht hingerichtet worden zu sein, denn laut dem Kirchenbuch der für die Stiftsstadt Kempten zuständigen Pfarrei Lorenz starb sie erst am 7. Februar 1781 im Kemptener Stockhaus, wohlversehen mit den kirchlichen Sterbesakramenten. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beichtvater des Fürstabts Honorius Roth von Schreckenstein (regierte seit 1760), Pater Donat aus dem Franziskanerkloster Heiligenkreuz bei Kempten, diese Wende erreicht hat, oder aber der Hofkaplan Dominik von Brentano. Die Aussetzung des Todesurteils ist möglicherweise auf dem Hintergrund der Gassner-Debatte zu sehen, die damals die Fürstabtei Kempten erschütterte, denn der Priester Johann Joseph Gassner (1727–1779) aus dem Vorarlberg, der die Ansicht vertrat, dass die meisten Krankheiten auf den Teufel zurückzuführen seien, hatte 1774 seine Schrift *Nutzlicher Unterricht wider den Teufel zu streitten*, in der fürstäbtischen Druckerei in Kempten erstmals publizieren lassen.⁴⁰ Die Gassner-Debatte aber war im Grund nichts anderes als eine Fortsetzung des «Bayerischen Hexenkriegs», der seit 1766 zwischen den aufgeklärten Kräften am Hof des bayerischen Kurfürsten Max III. Joseph (regierte 1745–1777) und den konservativen Kräften, fast alles Ordensgeistliche aus ganz Deutschland, ausgetragen wurde.⁴¹ Wenn Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei letztlich nicht hingerichtet wurde, so vielleicht nicht, weil man sie wirklich schonen, sondern weil man damit nicht Öl ins Feuer der Aufklärer giessen wollte – wie man das nur wenige Jahre später mit der Hinrichtung der Anna Göldi in Glarus getan hat und wohl besser unterlassen hätte ...

⁴⁰ Siehe Freytag, Nils: Art. Johann Joseph Gassner in: Enc. Wc. 2, 403. Siehe auch Midelfort, H. C.: Johann Joseph Gassner und die Modernisierung der Teuflischen Besessenheit. In: Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 249–256.

⁴¹ Siehe Behringer, Wolfgang: Art. Bavarian War of Witches. In: Enc. Wc. 1, S. 101–104, und dens.: Der «Bayerische Hexenkrieg». Die Debatte am Ende der Hexenprozesse in Deutschland. In: Das Ende der Hexenverfolgung (wie Anm. 20), S. 287–313.

Maria Ursula Padrutt, nicht hingerichtet 1780 in Tinzen (Oberhalbstein)

Viel weniger bekannt als der Fall der Anna Göldi, der «letzten» Hexe zumindest in Mitteleuropa, ist derjenige der vorletzten Hexe, der Maria Ursula Padrutt, die 1780 in Tinzen (rätoromanisch Tinizong) in der katholischen Talschaft Oberhalbstein (ca. 45 km südlich von Chur) letztlich nicht hingerichtet wurde.⁴² Das Gebiet des nachmaligen Kantons Graubünden zeichnete sich durch relativ späte und intensive Hexenverfolgungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus, nicht zuletzt weil hier die hohe Gerichtsbarkeit sehr stark zersplittet war.⁴³ Der Fall der Maria Ursula Padrutt war insofern bereits bei den Zeitgenossen mit demjenigen der Anna Göldi verbunden, als der deutsche Journalist Heinrich Ludwig Lehmann, der in der Auseinandersetzung um die Hinrichtung der Anna Göldi eine ganz wichtige Rolle spielte, offenbar auch denjenigen der Maria Ursula Padrutt gekannt hat, denn er schreibt 1783 in seinen *Freundschaftlichen und vertraulichen Briefen*: «Wir nannten vor ein paar Jahren die Oberhalbsteiner Barbaren und mich dünkt, man sey hier [in Glarus] ebenso unmenschlich verfahren.»⁴⁴

Maria Ursula Padrutt war unverheiratet und rund fünfzig Jahre alt, als sie seit ca. 1779 in ihrem Heimatdorf Tinzen in Verdacht geriet, eine Hexe zu sein, wohl auch weil um 1740 eine Verwandte von ihr als Hexe hingerichtet worden war. Ebenso wie die «Hexen» der Reichsabtei Marchtal legte sie eine Verleumdungsklage ein, der jedoch nicht stattgegeben wurde. Stattdessen wurde sie verhaftet, exorziert und gefoltert, ohne jemals ein

⁴² Hier und im Folgenden nach Decker, Rainer: «Sagt euern Landsleuten, dass sie rechte Tölpel und Narren sind!» Die letzten Hexenprozesse in der Schweiz (1780-1782) (wie Anm. 6). Die Talschaft Oberhalbstein gehörte ursprünglich dem Bischof von Chur. Die Talleute schlossen sich 1367 dem Gotteshausbund an und kauften 1552 die bischöflichen Hoheitsrechte aus. Siehe Simonett, Jürg: Art. Oberhalbstein. In: HLS 9 (2010), S. 323. Der Gotteshausbund bildete zusammen mit dem Grauen Bund und dem Zehngerichtebund 1512–1803 den Freistaat Gemeiner Drei Bünden, der seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft galt und erst 1803 ein eigener Kanton wurde. Siehe versch. Autoren, Art. Graubünden, in: HLS 5 (2006), S. 616–659.

⁴³ Pfister, Ulrich: Art. Hexenwesen, Frühe Neuzeit. In: HLS 6 (2007), S. 348 f.; Tschaikner, Manfred: Art. Graubünden (Grisons), Canton of, in: Enc. Wc. 2, S. 455 f., und Giger, Hubert: Hexenwahn und Hexenprozess in der Surselva. Chur 2001 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 10).

⁴⁴ Lehmann, Heinrich Ludwig: Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den so genannten sehr berüchtigten Hexen-Handel zu Glarus betreffend, Heft 1, Zürich 1783, S. 15 f., zitiert bei Decker, «Sagt euren Landsleuten» (wie Anm. 6), S. 127.

Geständnis abzulegen. Der Bischof von Chur riet, die Frau zum Inquisitor nach Bergamo zu bringen und sie dort auf Lebenszeit zu internieren. Der Inquisitor machte bei diesem Spiel jedoch nicht mit, sondern erklärte die Angeklagte für unschuldig und schickte sie mit den Worten zurück: «Sagt euren Landsleuten, dass sie rechte Tölpel und Narren sind!» (*Dite a vostri Patrioti che sono tanti coglioni et pazzi*). Damit erwies er dem Opfer freilich keinen Gefallen, denn in Tinzen wurde die Padruott wiederum gefoltert. Da sie jedoch kein Geständnis ablegte, musste sie entlassen werden; sie konnte jedoch nicht in ihrem Heimatort bleiben, sondern zog nach Chiavenna (damals Untertanengebiet der Drei Bünde). Als sie 1785 im Exil starb, war es ihren Verwandten, die sie stets unterstützt hatten, nicht einmal möglich, für sie in Tinzen eine Totenmesse lesen zu lassen. Die Akten ihres Prozesses sind nicht erhalten, wohl aber ein längerer Bericht über ihren Fall, der von einem Sympathisanten verfasst worden war und der mit den Worten schliesst: «Herr, befreie uns von der Wut der Bauern!» (*Domine, libera nos a furore rusticorum*).

Laut Rainer Decker «waren die demokratisch organisierten Schweizer Landsgemeinden mentalitätsmäßig rückständiger als die zentralistisch regierten Flächenstaaten mit ihren aufgeklärten Eliten». Bemerkenswert ist, dass bereits die kritischen Zeitgenossen die Ursachen für den «Aberglauben» im Staatsaufbau und in der Bevölkerungsgrösse der damaligen Schweiz suchten, so der Göttinger Philosophieprofessor Christoph Meiners 1791 in seinen *Briefen über die Schweiz*: «Allem Anschein nach werden selbst Spanien und Portugal den Aberglauben voriger Zeiten eher ablegen und die Lehren und Gebräuche der Religion eher verneinen als die demokratische und stadtlose Schweiz» (womit er Stadtrepubliken wie Zürich und Bern aus dem Verdikt ausnahm).⁴⁵ Und ein nicht namentlich genannter Autor präzisierte diese Beurteilung 1783 in den *Göttingischen Anzeigen von gelehrt Sachen*:

Was wir jetzo in Händen haben, enthält ein vollständiges Bild von dem peinlichen Prozess in kleinen demokratischen Staaten, wo alles einander kennt und Freund oder Feind voneinander ist, wo also zwar aufgeklärte, scharfsehende und nicht vorsetzlich partheyische, aber selten unbefangene und ohne Ansehen der Person urtheilende Richter sind.⁴⁶

⁴⁵ Zitiert bei Decker, «Sagt euren Landsleuten» (wie Anm. 6), S. 133 Anm. 19.

⁴⁶ Rezension von Lehmann, Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, Heft 1 und 2, in: *Göttingische Anzeigen von gelehrt Sachen*, 116. Stück (19. Juli 1783), zitiert bei Decker, «Sagt euren Landsleuten» (wie Anm. 6), S. 134. Siehe auch Korrodi-Aebli, Auf den Spuren der «letzten Hexe» (wie Anm. 4), S. 101 f.

Selbst dort, wo die Magistraten aufgeklärt und nicht vorsätzlich parteiisch waren, konnten sie in so «kleinen demokratischen Staaten» – womit die Landsgemeindekantone gemeint waren – nicht anders als befangen und in Ansehen der Person urteilen.

Schluss

Die Übersicht über die «späten» und «letzten» Hexen sollte es erlauben, den Fall Anna Göldi in den Kontext der letzten Hexenverfolgungen zurückzuführen, ein Kontext, in dem er weit weniger «exotisch» und unglaublich wirkt, als wenn man ihn mit den Augen der empörten Aufklärer sieht. Es fällt auf, dass unter diesen «späten» und «letzten» Hexen fast alle als Mägde dienten, und Wolfgang Petz bestätigt denn auch, dass sich bei den späten Hexenprozessen die Verdächtigungen «bevorzugt gegen Personen am Rand der Gesellschaft richteten».⁴⁷ Dies war nicht immer so; gerade zu Beginn der Verfolgungen konnten Hexenbeschuldigungen durchaus auch dazu dienen, hochgestellte Leute, denen mit anderen Mitteln nicht beizukommen war, zu Fall zu bringen.

Es sind marginale Leute und praktisch ausschliesslich Frauen, von denen wir, wenn ihnen nicht ein Prozess gemacht worden wäre, rein gar nichts wüssten! Petz schildert denn auch in Bezug auf Anna Maria Schwägelin (nicht hingerichtet 1775 in Kempten) ein solches Dienstbotenleben mit häufigen Dienst- und Ortswechseln, äusserst geringen Löhnen und, bei Mägden, sexuellen Belästigungen nicht nur (wie er meint) von Seiten von verwitweten Dienstherren.⁴⁸ Die häufigen Dienst- und Ortswechsel führten dazu, dass die Mägde nicht selten am Ort, wo sie gerade dienten, Fremde waren, und die sexuellen Belästigungen zu unerwünschten Schwangerschaften und Kindern, die heimlich geboren werden mussten und dabei auf selten geklärte Art und Weise ums Leben kommen konnten. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist nicht umsonst die «hohe» Zeit der Kindsmörderinnen, und diese Kindsmörderinnen waren nicht selten Dienstmägde, so auch das Vorbild für Goethes – oder Fausts – Gretchen, Susanna Margaretha Brandt (hingerichtet 1772 in Frankfurt). Für diese Mägde war die einzige Möglichkeit, ihr Dienstbotendasein zu beenden, die Ehe, und gerade um diese Möglichkeit wurden sie nicht selten geprellt. Es mag auch sein, dass die Herrschaft die Dienstboten, die sie nicht eben gut

⁴⁷ Petz, Wolfgang: Die letzte Hexe. Das Schicksal der Anna Maria Schwägelin (wie Anm. 39), S. 45.

⁴⁸ Ebd., S. 65–71.

behandelten, fürchteten und sie deshalb verdächtigten, sich mit Zauberei und Hexerei zu rächen – denn wie hätten sie sich sonst rächen können?⁴⁹

Wie wir gesehen haben, spielten die «späten» und «letzten» Hexenprozesse in Klein- und Kleinstterritorien im Süden und Westen des Heiligen Römischen Reichs und in der Eidgenossenschaft, die sich seit Ende des 15. Jahrhunderts vom Reich emanzipiert hatte – vielleicht nicht zufällig in dem Moment, als im Reich ein übergeordnetes Organ, das Reichskammergericht, etabliert wurde. Eine negative Folge dieses Unabhängigkeitsstrebens – das wir sonst so feiern – war, dass es in diesen Zwergtoren keine Appellation und keine Aktenversendung gab, dass keine juristischen Gutachten von aussenstehenden Rechtsgelehrten eingeholt wurden und man sich nur bedingt an die *Carolina* hielt, die sich anderswo mässigend auf die Verfolgungen auswirkte. Ulrich Pfister hat die «geringe Beachtung der Vorschriften der Reichsordnung für die Strafgerichtsbarkeit von 1532» geradezu als Spezifikum der schweizerischen Hexenprozesse herausgestellt und in Bezug auf die eidgenössischen Orte zu Recht von «schwacher Entwicklung der Zentralstaatlichkeit» und «Reichsferne» gesprochen.⁵⁰ Diesen – oder zumindest den «Hexen» in ihren Territorien – wurde nun gewissermassen zum Verhängnis, dass bereits die ersten Eidgenossen keine fremden Richter – was immer das heisst – über sich hatten dulden wollen ...

Immerhin waren die Mehrzahl der «späten» und «letzten» Hexenprozesse Einzelprozesse, und nicht mehr ganze Hexenverfolgungen, was bedeutet, dass die Denunziationsmechanismen nur mehr bedingt zur Anwendung gelangten (Ausnahmen: die Innerschweizer Prozesse 1737/38 und die Marchtaler Prozesse 1745–1747). Interessant, aber im Grunde noch nicht erforscht, ist die Tatsache, dass sowohl der letzten Freiburger als auch der letzten Glarner Hexe ein «Hexenmeister» beigesellt wurde, im Fall von Catherine Repond der undurchsichtige Bouquet und im Fall der Anna Göldi der ehrbare Schlossermeister Rudolf Steinmüller – vielleicht weil man den beiden Frauen nicht einmal das «Hexen» allein zutraute? Bei letzten Hexenprozessen ist ausserdem zu fragen, ob am Ort, an dem sie stattfanden, bereits früher Hexenprozesse geführt worden waren, mit andern Worten, ob es eine Hexenverfolgungstradition gab. Wichtig ist auch der zeitliche Abstand vom vorletzten zum letzten Hexenprozess: In Freiburg scheint der letzte Prozess vor demjenigen der Catherine Repond

⁴⁹ Siehe Fairchild, C.: Domestic Enemies. Servants and their masters in Old Regime France. Baltimore / London 1984, S. 132. Siehe auch Adam, Tina: Arbeitskonflikte in Berner Haushalten. Die Justizpraxis der Reformationskammer 1781–1797. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 79/4 (2017), S. 3–37.

⁵⁰ Pfister, Ulrich: Art. Hexenwesen, Frühe Neuzeit, in: HLS 6 (2007), S. 348 f.

bereits rund fünfzig Jahre zurückzuliegen.⁵¹ Eine gleich lange Zeitspanne hat Philippe Bart für die Innerschweiz festgestellt und daraus geschlossen, dass dadurch «ein grosser Teil des früheren Erfahrungswissens bezüglich Prozessführung und -organisation verloren gegangen» und ein plötzlich wieder mit Anklagen wegen Hexerei konfrontiertes Laienrichtertum ziemlich überfordert war.⁵²

In Glarus könnte es noch prekärer gewesen sein, denn dort scheinen vor Anna Göldi gar keine Hexenprozesse geführt worden zu sein. Jedenfalls verkündet Georg Thürer (1908–2000) in seiner *Kultur des alten Landes Glarus* 1936, dass «die Göldi nicht nur die letzte ‹Hexe› war, sondern überhaupt die einzige, welche je im Lande Glarus hingerichtet wurde».⁵³ Wenn man die von Thürer dennoch angeführten Fälle überfliegt, so sieht man allerdings doch einiges, was auf Hexerei hindeuten könnte: ein Zauberkamm, um ein Kind abzutreiben (1545); eine Hexe, die ein Schwein verhext hatte, damit es nicht zunahm (1561); Zauberei und Hexerei, um beim Buttern und Zigen die Milch zu verderben (1565); ein Geleck, damit die Kühe mehr Milch gäben (1572); eine angebliche Hexe, die auf der Folter gestand, dass sie einen Löffel voll Butter, einen Schlegel und etwas Obst gestohlen hatte (1578); einen Mann, der das Wetter so gut voraussagen konnte, dass er es selber «gemacht» haben musste (1579); einen vom Teufel besessenen manichäischen Ketzer, der zur Heilung nach Zürich geschickt wurde (1677). Dabei scheint es sich nicht selten um Verleumdungsklagen gehandelt zu haben, denen stattgegeben wurde und die zur Zufriedenheit des oder der Verleumdeten geregelt werden konnten.

Nur einmal scheint Glarus an einer «richtigen» Hexenverfolgung teilgenommen zu haben, nämlich 1695/1696 in Uznach, das seit 1447 Gemeinsame Herrschaft von Schwyz und Glarus war. Hier ermittelte Landvogt Josef Anton Stadler, der aus Schwyz stammte, im Jahr 1695 wegen Hexerei gegen mindestens fünf Frauen. Seit dem 1. Juni wurden Katharina Zahner und Ursula Meyer verhört und so stark gefoltert, dass Katharina die ausführlichsten Beschreibungen des Hexensabbats lieferte, die aus der Innerschweiz bekannt sind, während Ursula zunächst noch Widerstand leistete. Während die Schwyzer Obrigkeit nicht aktiv ins Geschehen eingriff, gab der katholische Rat von Glarus bereits am 10. Juni 1695 seine

⁵¹ Morard, Nicolas: Le procès de la sorcière Catherine Repond dite «Catillon»: superstition ou crime judiciaire. In: *Annales fribourgeoises* 50 (1969/70), S. 13–80.

⁵² Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 54, 103.

⁵³ Hier und im Folgenden nach Thürer, Georg: *Kultur des alten Landes Glarus*. Glarus 1936, S. 246–248, das Zitat S. 246. Siehe auch Kamm, Rolf: Glarner Straffälle aus drei Jahrhunderten. In: *JHVG* 94 (2014), S. 20–63.

Zustimmung zur Hinrichtung von Katharina Zahner. Diese wurde am 21. Juni mit einem Säcklein Pulver um den Hals verbrannt, nachdem ihr der Henker vorher die Hand abgeschlagen und die Zunge aus dem Mund gerissen hatte. In der Folge scheinen auch Ursula Meyer und eine weitere Frau hingerichtet worden zu sein. Im Frühjahr 1696 versuchte Stadler seine Hexenjagd fortzusetzen, doch «gelangen» ihm keine weiteren Hinrichtungen. Die verdächtigte Anna Maria Schmucki floh nach Rapperswil, und die Hebamme Maria Klara Klyd von Schmerikon, die Stadler kurz vor dem Ablauf seiner zweijährigen Amts dauer einkerkerte, wurde von seinem Glarner Nachfolger im August 1696 freigelassen.⁵⁴

Georg Thürer unterstreicht, dass es Katholisch-Glarus war, das sich an dieser Verfolgung beteiligt habe, und nennt als Hauptgrund für die geringe Verfolgungsintensität in Glarus «die geistige Abhängigkeit von Zürich, wo die Hexenprozesse seit Zwinglis Auftreten, im Gegensatz zum calvinistischen Genf, allmählich verschwanden».⁵⁵ Dabei verkennt Thürer allerdings, dass Zürich sehr wohl auch Hexenprozesse mit Todesurteil geführt hat, und zwar in der langen Zeit von 1487 bis 1701 rund 80 Prozesse.⁵⁶ Einleuchtender ist allenfalls eine zweite Erklärung, die Thürer anführt: Dass es «das gespannte, schwankende Verhältnis der Konfessionen» im paritätischen Glarus nicht habe «rätschlich erscheinen lassen, Dingen zwischen Himmel und Hölle besonders eifrig nachzuspüren, weil dadurch leicht die Glaubensleidenschaft der einen oder der andern Konfessionspartei entfesselt werden konnte». Umso unvorbereiteter muss der Fall der Anna Göldi das Glarerland getroffen haben, auch wenn der mildernde Einfluss des Standes Zürich in diesem Fall absolut vorhanden war und die Glarner einen kurzen Moment schwankten, ob sie Anna Göldi, statt sie hinzurichten, nicht doch im Zuchthaus in Zürich versorgen wollten, wo man ihnen einen Freiplatz für sie angeboten hatte.

Zu diesen späten und letzten Hexenprozessen gehört auch, dass man die Dinge nicht mehr beim Namen nannte und dass man die Verurteilten

⁵⁴ Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 46 u. 68. Siehe auch Kamm, Rolf: Glarner Straffälle aus drei Jahrhunderten (wie Anm. 53), S. 48–50.

⁵⁵ Thürer, Georg: Kultur des alten Landes Glarus (wie Anm. 53), S. 248.

⁵⁶ Sigg, Otto (Bearb.): Hexenprozesse mit Todesurteil. Justizmorde der Zunftstadt Zürich. Auf Grund von Quellen des Staatsarchivs Zürich, o. O., 2012, siehe auch Meili, David: Hexen in Wasterkingen. Basel 1980 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 65). Neuerdings: Sigg, Otto (Bearb.): Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet, Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation von 2012, 2019. Beide Werke öffentlich zugänglich auf www.zuerich-geschichte.info/forschung.

nicht mehr lebendig auf dem Scheiterhaufen hinrichtete. Die allmähliche Ersetzung des Hexereidelikts durch das Wort «Giftmord» (*veneficium*) in der juristischen Terminologie erinnert nicht nur an die wichtige Rolle des Giftmords im Kontext des Hexenglaubens, sondern trug auch zum allmählichen Niedergang der Verfolgungen bei, indem es nämlich das physische vom religiösen Verbrechen trennte.⁵⁷ Damit ist freilich, gerade im Fall der Anna Göldi, noch keineswegs geklärt, «wie es wirklich gewesen war» bzw. wie die Nadeln zuerst in die Milch und dann in den Körper des Kindes gelangen konnten. Der Fall steht in der Geschichte der Hexenverfolgungen indessen nicht so einzigartig da, wie man vielleicht glauben könnte, denn es gibt sogar einen Namen dafür: Allotriophagie: «practice, particularly common to girls and young women who claimed to be bewitched, of regurgitating a variety of objects, such as pins, nails, and feathers. Onlookers often were led to believe that witches with the connivance of the Devil had inserted these things into their bodies. Allotriophagy [...] derives from Greek words meaning «to eat» and «strange». Medical dictionaries define it as «a depraved appetite»».⁵⁸ Bekannt ist ein erster Fall aus England, wo zwei Mädchen, elf- und zwölfjährig, im Jahr 1574 dabei überrascht wurden, dass sie sich Nadeln in den Mund steckten und dann beim Ausspucken erklärten, dass sie verhext worden seien. Auch einige Theoretiker der Hexenverfolgungen, Johann Weyer (1515–1588), Peter Binsfeld (1591) und Ignatius Lupo da Bergamo (1648), kannten das Phänomen, das man heute *pica* nennt, nach der Elster, die alles wahllos verschlingt. Es kommt vor allem bei Frauen vor und wird auf Eisenmangel zurückgeführt ... Die römische Prozessinstruktion, von der oben die Rede war, hatte eine viel einfachere Erklärung (in der deutschen Übersetzung): «wo weyber seindt, dorten seind auch vil nadell».⁵⁹ Die katholische Seite sprach eher von Besessenheit und antwortete mit Exorzismus, beides in der Frühen Neuzeit sehr verbreitet.⁶⁰

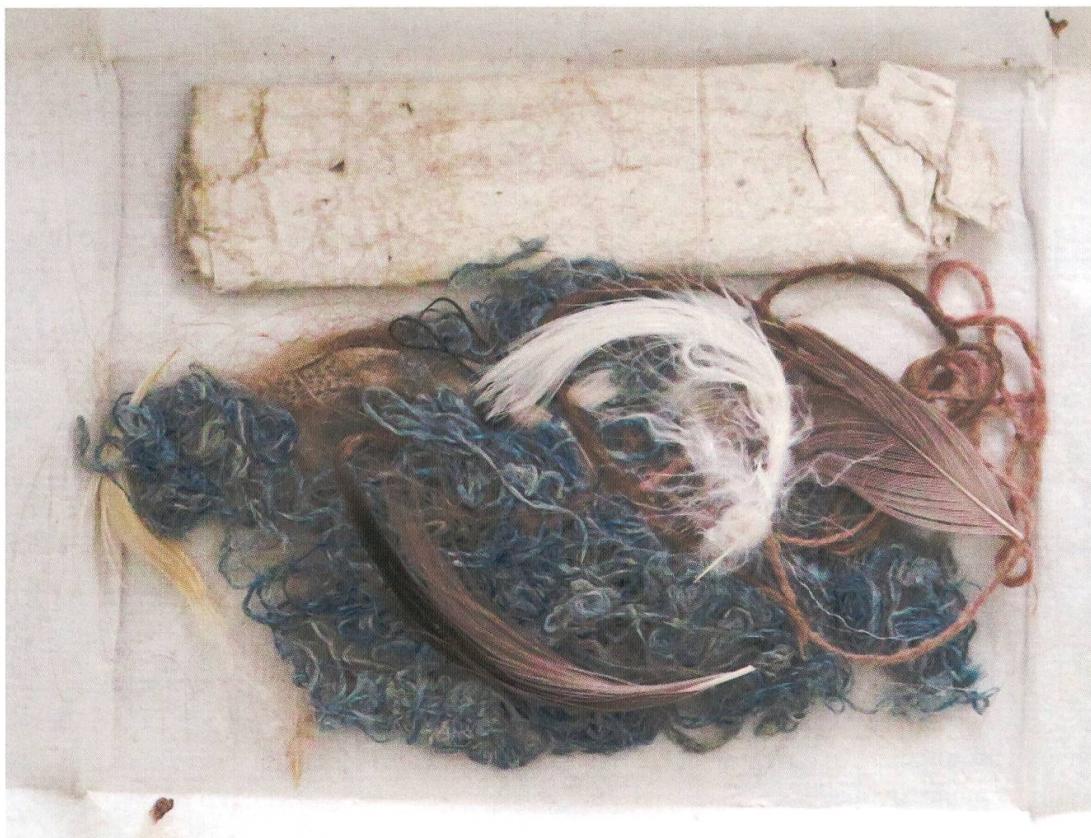
Wolfgang Petz berichtet von einem Fall von Allotriophagie, der sich 1718 in Memmingen zugetragen hatte. Hier fiel ein krankes Mädchen, angeblich verhext von einer älteren Frau, Apollonia Ritterin, genannt die «Krettenmacherin» (von «Kretten», Weidekörben), «wiederholt in Schreikrämpfe und erbrach dabei Haare und Federn, manchmal auch Nadeln,

⁵⁷ Bever, Edward: Art. Poison., In: Enc. Wc. 3, S. 906 f. Siehe auch Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe» (wie Anm. 4), S. 76 f., 90, 103.

⁵⁸ Hier und im Folgenden nach Geis, Gilbert: Art. Allotriophagy. In: Enc. Wc. 1, S. 30 f.

⁵⁹ Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 89.

⁶⁰ Ferber, Sarah: Art. Exorcism. In: Enc. Wc. 2, S. 338–340, und dies., Art. Possession, Demonic, ebd. 3, S. 920–925.



Der Akt über die Krettenmacherin im Stadtarchiv Memmingen enthält in einem Briefchen mit der Aufschrift «Maleficia» (Mittel zum Schadenzauber) Proben der von dem Mädchen erbrochenen Fäden und Federn. (Stadtarchiv Memmingen)

Wollfäden, Holzstücke und Knöchelchen».⁶¹ Die Ärzte verordneten zwar krampflösende und abführende Mittel, die nach einigen Tagen auch eine deutliche Besserung brachten, schlossen aber eine natürliche Ursache aus und diagnostizierten einen *morbus ex fascino*, das magische Hineinpraktizieren von Fremdkörpern in den Leib eines Opfers.

Aus psychoanalytischer Sicht würde man heute das «Verschlucken von unverdaulichen, gefährlichen Gegenständen» durch Heranwachsende oder Erwachsene als «autoaggressive Handlung», also eine Form von Selbstverstümmelung, deuten, doch war die medizinische Wissenschaft der Frühen Neuzeit mit solchen Erscheinungen ganz klar überfordert. Selbst der sonst so kritische Christian Thomasius (1655–1728) sprach von einem unerklärlichen «Zwischenfall», wenn «künstliche Dinge, als Zwirn, Stecknadeln, Scherben, Haare, Hecht-Zähne [...] zum Beispiel aus den Ohren herfür

⁶¹ Hier und im Folgenden nach Petz, Wolfgang: Die letzte Hexe (wie Anm. 39), S. 46–51. Das «Erbrochene» wird im Stadtarchiv Memmingen in einem Briefchen mit der Aufschrift «Maleficia» aufbewahrt, siehe ebd., S. 47 Abb.

kommen», zog es aber vor, solche «Zwischenfälle» nicht zu verstehen, als sie dem Teufel zuzuschreiben. Der «Zwischenfall» von Memmingen gleicht in erstaunlicher Weise einer Reihe von Vorfällen, die sich seit 1713 im sächsischen Annaberg zutrugen und die als «Annaberger Krankheit» bezeichnet wurden. Diese äusserte sich unter anderem in Krampfanfällen, Schüttelfrost, Bauchschmerzen und dem Erbrechen von Nadeln» bei rund zwanzig Patienten, die meisten von ihnen Frauen und Kinder bzw. Jugendliche. Die Serie endete erst sieben Jahre später, «als in mindestens einem der Fälle ein Betrug durch die vermeintlich Geschädigte aufgedeckt werden konnte».⁶²

Bei allen diesen Vorfällen fällt der hohe Anteil von Kindern auf. Er entspricht in etwa dem Anteil, den die Kinder und Heranwachsenden an den Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit ganz allgemein hatten, sei es als Opfer (und Denunzianten) oder als – angebliche – Täter. Wir können hier auf dieses Phänomen leider nicht eingehen,⁶³ auch wenn es ein Kind war, das im Fall der Anna Göldi eine ganz entscheidende Rolle spielte, nämlich die neunjährige Anna Maria Tschudi, auch Annamiggeli genannt. Nicole Bettlé scheut sich denn auch nicht, das Annamiggeli als «wirkliche Initiatorin der Ereignisse» zu bezeichnen,⁶⁴ womit sie es sich möglicherweise etwas zu leicht macht. Immerhin hat man daraus in Glarus doch gelernt. Als hier im Jahr 1789 ein 14-jähriger Junge aus Netstal, Heinrich Kubli, dieselben Symptome (Krämpfe, Nagelspeien) wie das Annamiggeli sieben Jahre früher aufwies und dafür auch bereits eine Schuldige gefunden war, nahm man den Buben aus seiner Familie und stellte schliesslich fest, dass

⁶² Petz, Wolfgang: Die letzte Hexe (wie Anm. 39), S. 50, mit Verweis auf Bretschneider, Andreas: Die unerträgliche Macht der Wahrheit: Magie und Frühaufklärung in Annaberg (1712–1720). Aichach 2001, hier S. 31–50, 66–84. Schweizer Beispiele (Kinder) bei Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe» (wie Anm. 4), S. 38, 105 f., 108 f.

⁶³ Literatur zum Phänomen der Kinderhexen: Monter, William: Art. Children. In: Enc. Wc. 1, S. 183–185; Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung. In: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989), S. 31–47; Weber, Hartwig: Kinderhexenprozesse, 1. Aufl. Frankfurt a. M., Leipzig 1991; Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 41; Dillinger, Johannes: Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2013; Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Strassenkinder. Bielefeld 2016 (Hexenforschung, Bd. 15).

⁶⁴ Bettlé, Nicole: Wenn Saturn seine Kinder frisst. Kinderhexenprozesse und ihre Bedeutung als Krisenindikator. Bern u. a. (2012) (Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit, Bd. 15), S. 248, siehe auch dies., Kinderhexen und Kinderhexenprozesse in der Schweiz, in: Behringer, Opitz-Belakhal (Hg.), Hexenkinder (wie Anm. 63), S. 267–284.

das Spucken fingiert gewesen war.⁶⁵ Zu dieser glücklichen Wendung hatte sicher die Debatte beigetragen, die durch den Fall Anna Göldi ausgelöst worden und die umso heftiger war, als hier die aufgeklärte Presse auf eines jener Kleinterritorien ganz im Süden des Heiligen Römischen Reichs stiess, die sich zwar nicht unbedingt gesellschaftlich, aber doch staatlich sehr abgeschottet hatten; Evangelisch-Glarus war einer der wenigen Orte, die den Julianischen Kalender bis 1798 beibehielten,⁶⁶ und deshalb nicht nur im übertragenen, sondern im ganz wörtlichen Sinn in einer anderen Zeit lebte. Nichtsdestoweniger lässt sich die Debatte um den Anna-Göldi-Prozess auch als Fortsetzung des «Bayerischen Hexenkriegs» (seit 1766) und des Gessner-Streits (seit 1774) verstehen.

⁶⁵ Decker, Rainer: «Sagt euren Landsleuten» (wie Anm. 6), S. 131, siehe auch Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe» (wie Anm. 4), S. 116; Bettlé, Nicole: Wenn Saturn seine Kinder frisst (wie Anm. 64), S. 259–261.

⁶⁶ Gutzwiller, Helmut: Art. Kalender. In: HLS 7 (2008), S. 48 f. Siehe auch Duhamelle, Christophe: En quoi le calendrier julien était-il «protestant»? (Saint-Empire, XVIe–XVIIIe siècle). In: Institut d’histoire de la Réformation (Univ. de Genève), Bulletin annuel 39 (2017–2018), S. 25–46.

Copia

Büßendeiss und grünspurigster
Bötest, derjenige was auf sie siegelt,
wurde von geistlichen Anna Tschudi,
formelle Leitung, welche nach
mehreren anderen und sie in einer
Krankheit die abgesetzten b. malignen
Büßendeiss zu siegen und so genug
hat;

die Sifte von ihrem Examinatorum
zu fassen gerath, was den nun die
die Sifte leicht grünspurig grünspurig
und schweren fischen Landstricken,
und gefährliche Krankheit leicht und
leicht und obre.

Heilung der Anna Maria Tschudi durch Anna Göldi. (LAGL; Göldi-Akte 1, S. 11)